

## Update Umweltrecht – Rechtsprechung

### **Zur SUP-Pflichtigkeit bei Erlass oder Änderung einer Schutzgebietsverordnung**

#### **EuGH, Urteil vom 3.12.2020 – C-300/20**

Die Entscheidung des EuGH betrifft die Frage, ob bei Erlass oder Änderung einer Schutzgebietsverordnung (SG-VO) nach dem BNatSchG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist. Der Entscheidung lag ein Vorabentscheidungsersuchen des BVerwG zugrunde (Beschl. v. 04.05.2020 – 4 CN 4/18, BBG-Update 7/2020): Anlass war eine Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO), infolge derer sich ein bestehendes Schutzgebiet deutlich verkleinerte. Die klagende Umweltvereinigung machte geltend, es handele sich bei der LSG-VO um einen Plan oder ein Programm im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL), welcher/s einer SUP hätte unterzogen werden müssen. In seiner Entscheidung bestätigt der EuGH zunächst die Auffassung des BVerwG, dass es sich bei der LSG-VO um einen Plan oder ein Programm i.S.d. SUP-RL handele. Zur Frage, ob die LSG-VO – wie für die SUP-Pflichtigkeit nach Art. 3 Abs. 2 lit. a SUP-RL erforderlich – in einem von der SUP-RL geforderten bestimmten Bereich „ausgearbeitet“ worden und diesem zuordbar sei, vertritt der EuGH eine weitere Auffassung als das BVerwG: Dieses Erfordernis sei bereits erfüllt, wenn der/das betreffende Plan/Programm einen dieser Bereiche betreffe. Die zweite Voraussetzung des Art. 3 Abs. 2 lit. a SUP-RL betrachtet der EuGH im Ergebnis jedoch – ebenso wie das BVerwG – als nicht erfüllt: Durch die LSG-VO werde kein Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der SUP-RL genannten Projekte gesetzt. Diese Voraussetzung sei nur erfüllt, wenn der Plan bzw. das Programm eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer dieser Projekte aufstelle, insbesondere hinsichtlich der Kriterien Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen solcher Projekte oder der mit ihnen verbundenen Inanspruchnahme von Ressourcen; nicht erfüllt sei die Voraussetzung dagegen bei einem Plan/Programm, der/das zwar Projekte i.S.d. SUP-RL betreffe, hierfür jedoch – wie die LSG-VO – keine solchen Kriterien oder Modalitäten vorsehe.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Trotz der vom EuGH fortgeführten, weiten Auslegung der SUP-RL sind Schutzgebietsverordnungen zumindest im Regelfall nicht SUP-pflichtig. Insoweit bleibt die befürchtete Konsequenz der Unwirksamkeit bestehender SG-VO, denen keine SUP vorausging (hierauf hatte auch das BVerwG hingewiesen), aus. Dennoch ist im Einzelfall anhand der vom EuGH genannten Kriterien zu prüfen, ob durch eine SG-Verordnung ein Rahmen für die künftige Genehmigung der in der SUP-RL aufgeführten Projekte gesetzt wird, womit der Erlass oder die Änderung der SG-VO SUP-pflichtig wäre.